

DIETER HAGEDORN

P.MATRIT. 7 + 8

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 88 (1991) 125–128

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

P.Matrit. 7 + 8

Die beiden Papyri, die in der Edition¹ als getrennte Stücke veröffentlicht worden sind, gehören in Wahrheit zu ein und derselben Urkunde. Das Fragment P.Matrit. 8 (Inv. Nr. 62) schließt rechts an P.Matrit. 7 (Inv. Nr. 63) an. Da die 1. Zeile der gesamten Urkunde nur aus dem Symbol $\chi\mu\gamma$ besteht und die 2. Zeile, die ausschließlich das Datum enthält, kürzer ist als die folgenden Zeilen und nicht bis auf das als Nr. 8 veröffentlichte Fragment reicht, stellt Z. 1 von Nr. 8 die Fortsetzung der 3. Zeile von Nr. 7 dar, usw. Ferner ist kleines Fragment bei der Restaurierung fälschlich am Anfang der Zeilen 10-12 von Nr. 7 angesetzt worden; es gehört in Wirklichkeit an das Ende der Zeilen 11-13 von Nr. 7, dergestalt, daß es oben unmittelbar an die untersten Ausläufer von Nr. 8 anschließt. Vgl. zum Aussehen des rekonstruierten Textes die Photomontage von R. Zachmann (Heidelberg) auf Tafel IIIb.

Leider wird die Urkunde durch die Vereinigung der Fragmente bei weitem noch nicht vollständig; sowohl im unteren Bereich wie auch zum rechten Rand hin sind die Textverluste beträchtlich, wenngleich am Ende der Zeilen 3-6 möglicherweise nur ca. 10 Buchstaben fehlen (vgl. auch die Anm. zu Z. 3). Das Verständnis des Erhaltenen wird ferner dadurch sehr erschwert, daß der Vertrag allem Anschein nach in einem Griechisch abgefaßt ist, das von harten Verstößen gegen die Regeln der Grammatik gekennzeichnet ist.

Immerhin läßt sich der Inhalt der Urkunde deutlicher erkennen, als dies vorher möglich war. Es handelt sich um eine Übereinkunft, welche die Gilde der Teppichweber ($\tau\omicron$ κοινόν τῆς ἐργασίας τῶν ἐργατῶν ταπηταρίων, Z. 3) mit fünf ihrer Mitglieder trifft.² Diese Fünf waren in einem vorangegangenen Vertrag von dem κοινόν anscheinend für das Amt des κεφαλαιωτής der Gilde bestimmt worden (vgl. zu Z. 5). Dieser Vertrag, in dem sich die Mitglieder der Gilde vermutlich zu bestimmten Verhaltensweisen gegenüber den Kephalaioi verpflichtet hatten und der ein ähnliches Aussehen gehabt haben dürfte wie die ungefähr gleichzeitigen Zunftordnungen PSI XIII 1265 (Oxyrhynchos, wohl 426 n.Chr.³) und SB III 6266 = SB III 6704 (Aphroditis Kome, 538 n.Chr.)⁴, hatte sich als ergänzungsbedürftig herausgestellt, und daher sollten in einem Zusatzvertrag, nämlich der uns vorliegenden Urkunde, einige ergänzende Bestimmungen getroffen werden. Welcher Art diese Bestimmungen sind, ist leider nicht deutlich erkennbar. Es scheint jedoch, daß die erste Vereinbarung (Z. 8-9) Strafen für den Fall vorsieht, daß ein Mitglied des κοινόν an Sonntagen der Arbeit nachgegangen ist. Mit dem Kaisereid (Z. 10-12) und einer zweiten Datierung dürfte das Ende des eigentlichen Vertragstextes erreicht worden sein. Die letzten erhaltenen Spuren in den Zeilen 13 und 14 könnten schon zu den in Z. 3 angekündigten

¹ S. Daris, *Dieci Papyri Matritenses*. Edizione e commento (Cuadernos de la «Fundación Pastor» 36), Madrid 1990, S. 24-27 und 28-29 mit den Abbildungen V und VI.

² An Literatur zu den Gilden und Zünften im griechisch-römischen Ägypten ist außer den vom Herausgeber im Kommentar zu Nr. 7,3 genannten Titeln besonders zu erwähnen P. van Minnen, *Urban Craftsmen in Roman Egypt*, Münstersche Beiträge zur antiken Handelsgeschichte 6, 1987, 31-88.

³ Vgl. R. Bagnall in P. Rain. Cent. S. 423 mit Fußn. 5.

⁴ Vgl. zum ersten dieser Verträge I. F. Fikhman, *К вопросу о корпоративной взаимопомощи в византийском Египте*, JJP 15, 1965, 91-97, zum zweiten zuletzt A. Jördens' Ausführungen „SB III 6704: eine Zunftordnung?“ in: A. Jördens, *Vertragliche Regelungen von Arbeiten im späten griechischsprachigen Ägypten* (P. Heid. V), Veröffentlichungen aus der Heidelberger Papyrus-Sammlung, N.F. 6, Heidelberg 1990, S. 352-353. — Eine Zunftordnung aus früherer Zeit ist in P. Mich. V 245 (47 n.Chr.) erhalten.

eigenhändigen Unterschriften der anwesenden und für das gesamte κοινόν agierenden Mitglieder der Gilde gehören.

- 1
 2 [Μ]ετὰ τὴν ὑπατίαν Φλαουίου Τρ[ο] κ' ὄνδη τοῦ λαμπροτάτου Ἐπειφ ιζ ς ἰνδικ(τίωνος)
 ἀρχ[ῆ] ζ] *vacat*
 3 [τὸ] κοινὸν τῆς ἐργασί[α]ς τῶν ἐρ[γατ]ῶν ταπηταρίων τῆς λαμπρᾶς καὶ λαμπροτ[άτης]
 Ὀξ[υρυγχ]ιτῶν πόλεως δι' ἡμῶν τῶν παρόντων καὶ ἐξῆς
 ὑπο[γραφόντων]
 4 [Αὐρη]λίους Φιλοξένω υἱῷ Ἀφ[ο]ῦτος καὶ λλ[] υἱῷ Ὀρσικίου καὶ Φοιβάμμωνι
 υἱῷ Σάειτος καὶ Φιλοξένω υἱῷ ± 5 καὶ Φιλοξένω υἱῷ Θωνίου ἀπὸ
 τῆς αὐτῆς πόλεως ὁμοἔργοις ἡμ[ῶν] χ(αίρειν). μετὰ τὴν ἔτι πρότερον
 ἔγγραφον ὁμολογίαν ἐκτεθεῖσαν []
 5 [± 4]ωσθεῖτε παρ' ἡμῶν εἰ[ς] τὴν χ[ώ]ρ[α]ν τοῦ κεφαλαιωτοῦ τῆ[ς] αὐτῆς ἡμετέρας
 τέχνης περ[ὶ] ± 5]ρα κεφάλαια πράγματα ἀνήκοντα τῇ αὐτῇ ἐργ[ασί]α
 6 [± 4]μου ἥτις κυρίαν καὶ βεβαί[α]ν οὔσαν καὶ τῇ πίστει αὐτῆς ἀκολούθως καὶ
 χρείας ἡμῖν ἀναγκαί[ας] γενομ[ένης] ἐκτεθεσθαι ὑμῖν καὶ τ[α]ύτην τὴν
 ὁμολ[ογί]αν
 7 [± 4]ιω ἀνηκόντων τῇ αὐτῇ ἐργασ[ί]α ἐξῆς δηλουμένων ὁμολογοῦμεν ἐξ ἀλληλεγγ-
 γύης κ[αὶ] ἐκουσίᾳ γνώμῃ καὶ ἀμεταβλή[τῳ]
 8 [± 10]η δυνηθῆ τις ἐξ ἡμῶν ἐργάσαι ἐν τῷ ἑαυτῷ ἐργαστηρίῳ τῷ ἐ[αυ]τῷ
 ἐπιστάτῃ ἐν ταῖς κυριακαῖς ἡμέραις εἰς ἔτη []
 9 [± 9]αὐτὸν παρασχεῖν τῇ κοινότητι λόγῳ [προσ]τίμου χρυσοῦ νομισμάτων
 ἐν πρὸς τῷ δ[υν]ηθῆ τις ἐξ ἡμῶν δέξῃ αρ. η... []
 10 [± 17]γνωσθεῖ καὶ περὶ το[± 30 τῆ] κοινότητι
 λόγῳ προστίμου χρυσοῦ νο[μισμάτι]- ± 4 καὶ ὀμνύομεν θεὸν τὸν []
 11 [παντοκράτορα καὶ τὴν] εὐσέβιαν τοῦ τ[ὰ πάντα νικῶντος δεσπότη] τῆς οἰκουμένης
 Φλαουίου Ζήνων[ο]ς [τοῦ αἰωνίου Αὐγούστου Αὐτοκράτορος
 12 [± 17]ον παρασαλέ[υειν ± 25 ἐν τῇ σήμε]ρον ἡμέρα
 ἥτις ἐστὶν Ἐπειφ ιζ
 13 [± 17]ινδικτί[ωνος ± 35]... υἱ... φου[]
 14 []
-

- 2 Τρ[ο] κ'όνδη: Der Name ist korrigiert worden; das κ steht anscheinend über der Zeile, und auch in dem zweiten Omikron sind Korrekturen sichtbar, vielleicht aus Ny. Der Genitiv auf -η findet sich in diesem Namen auch in BGU XII 2156,2; P.Oxy. VIII 1130,2 und P.Rain. Cent. 107,1 und ist vielleicht auch in P.Lond. V 1896,1 zu lesen, wo die Herausgeber Τρ[ο]κουν-δί[ου] drucken. Vgl. dazu F.Th. Gignac, A Grammar of the Greek Papyri of the Roman and Byzantine Periods, vol. II, Milano 1981, S. 14.
- 3 τῶν ἐρ[γατ]ῶν: Ich übernehme die Ergänzung des Erstherausgebers, wegen der darin liegenden Tautologie allerdings mit einigen Bedenken. Statt dessen erwarte ich eher eine nähere Qualifikation des Wortes ταπηταρίων in Form eines Adjektivs oder auch eines Substantivs. Für denkbar halte ich ἐρ[ιουργ]ῶν, wofür, wenn es eng geschrieben war, gerade noch genügend Platz in der Lücke vorhanden zu sein scheint.
Ὁξ[υρυγχι]τῶν: Das ξ reicht tief herab bis in Zeile 4, wo es durch das μ von ἡμ[ῶν] hindurchgeht.
δι' ἡμῶν τῶν παρόντων καὶ ἐξῆς ὑπο[γραφόντων]: Vgl. die Formel δι' ἡμῶν τῶν ἐξῆς ὑπο[γραφόντων] in den beiden ebenfalls aus dem Zunftmilieu des 5. Jhs. stammenden Papyri P.Rainer Cent. 122,2 und P.Med. inv. 71.66 Z.3 (dazu R. Bagnall - K.A. Worp, ZPE 59, 1985,67-70). Auch in PSI XII 1265,2 ist statt [τραπεζ]ιτῶν ἐξῆς [ὑ]πο[γραφόντων] zu schreiben [δι' ἡμῶν] τῶν ἐξῆς [ὑ]πο[γραφόντων], vgl. Bagnall in P.Rainer Cent. S. 423, Fußn. 6. Nach ὑπο[γραφόντων] war im vorliegenden Text vermutlich Zeilenende, wenngleich die Möglichkeit, daß noch eine Wendung wie ἰδίᾳ χειρί (Belege zahlreich) oder ἰδίους γράμμασιν (z.B. P.Oxy. XIX 2237,6) folgte, nicht auszuschließen ist. Zeilenende danach muß jedoch nicht besagen, daß auch die nachfolgenden Zeilen an dieser Stelle schon endeten.
- 4 μετὰ τήν] ἔτι πρότερον κτλ.: Die Ergänzung, die nur. e.g. gewählt worden ist, um den Akkusativ ὁμολογίαν zu motivieren, ist etwas lang für die Lücke; möglicherweise ist auf den Artikel τήν zu verzichten.
- 5]ωσθεῖτε παρ' ἡμῶν εἰ[ς] τὴν χ[ώ]ρ[α]ν τοῦ κεφαλαιωτοῦ τῆ[ς] αὐτῆς ἡμετέρας τέχνης: Ich verstehe das so, daß die fünf Adressaten des vorliegenden Vertrags in dem vorangegangenen Vertrag für den Posten des Kephalaiotes bestimmt worden waren; sie werden das Amt als ein Kollegium mit turnusmäßiger Verteilung der Pflichten übernommen haben.
]ωσθεῖτε ist offensichtlich eine Form im Optativ des Aorist Passiv, wobei nur schwer vorstellbar ist, in welcher grammatischen Konstruktion sie gestanden haben könnte.]γῶσθεῖ in Z. 10 läßt daran denken, daß auch hier in Z. 5 eine Form von γινώσκω bzw. einem Kompositum davon anzusetzen ist. Etwa [ἐπιγν]ωσθεῖτε in der Bedeutung „daß ihr von uns anerkannt, akzeptiert werdet“? Vgl. die Verwendung ebendieses Verbs in den beiden Paralleltexten PSI XII 1265,6f. (τὰ δὲ ἀναλώματα ἐπιγνῶναι | [ἡμ]ᾶς) und SB III 6266 = SB III 6704 Z. 17 (πάντα τὰ συνθέματα --- ἡμῶν πάντων ἐπιγινωσκόντων).
περ[ὶ] [± 5]ρα κεφάλαια πράγματα: Vielleicht περὶ τ[ὰ διάφο]ρα κτλ.; die κεφάλαια πράγματα sind natürlich die Gegenstände, die in die Kompetenz der κεφαλαιωταί fallen.
- 6 ἥτις κυρίαν κτλ.: Diese Verbindung kann nur ein Barbarismus sein. Die Akkusative beziehen sich natürlich auf ὁμολογίαν am Ende von Z. 4.
κυρίαν καὶ βεβαί[α]ν οὖσαν καὶ τῇ πίστει αὐτῆς ἀκολούθως: Vgl. P.Oxy. XXXIV 2718 (458 n.Chr.) Z. 7-9: κυρίου καὶ βεβαίου ὄντος τοῦ ἄλλου προτέρου ἡμῶν ἐνταγίου τῇ πίστει αὐτοῦ ἀκολούθως.
ἐκτεθεσθαι: Gemeint ist entweder ἐκτίθεσθαι oder ἐκθέσθαι, kaum ἐκτεθεῖσθαι.
- 6-7 Nach ὁμολ[ογίαν] ergänze vielleicht περὶ ἄλλων κειφαλαί[ων] oder ähnlich.

- 8-9 Die Bestimmung scheint zu besagen, daß mit einer befristeten Auflage (? vgl. εἰς ἔτη in Z. 8 Ende) und einem Strafgeld von 1 Solidus belegt wird, wer an Sonntagen arbeitet. Die Sonntage waren ἄπρακτοι, vgl. z.B. BGU I 255,8; P.Straßb. I 46,21 usw.
- 8]η δυνηθῆ τις ἐξ ἡμῶν: Ich erwarte am ehesten μ]η δυνηθῆ κτλ., doch ist] ἡ (= εἰ) δυνηθῆ (so schon der Erstbearbeiter) neben anderen Möglichkeiten nicht auszuschließen. Vgl. auch die mir vollkommen unverständliche Wendung πρὸς τῷ δ[υ]νηθῆ τις ἐξ ἡμῶν in Z. 9 (s. dort), durch welche die Möglichkeit, daß] ἡδυνήθη zu schreiben ist, an Wahrscheinlichkeit verliert. ἐν τῷ ἑαυτῷ ἐργαστηρίῳ τῷ ἐ[αυ]τῷ ἐπιστάτῃ: Beide Male — sofern die Lesung an der zweiten Stelle korrekt ist — steht τῷ ἑαυτῷ für τῷ ἑαυτοῦ. Daris hatte an beiden Stellen τωσοῦτω bzw. τωσ[ού]τω transkribiert, doch ist zumindest an der ersten Stelle das Epsilon über jeden Zweifel erhaben.
- 9 πρὸς τῷ δ[υ]νηθῆ τις: Lies πρὸς τῷ (oder eher πρὸς τὸ) δυνηθῆναί τινα? Vgl. auch zur vorangehenden Zeile. Die Lesung basiert auf der des Erstherausgebers, da das Photo hier sehr blaß ist. Statt des Tau in τῷ käme auch Gamme in Betracht, was aber auch nicht weiterhilft.
- 10 Lies κοινότητι.
- 10-11 Dies scheint das erste erhaltene Beispiel für einen Kaisereid mit Erwähnung des Kaisers Zenon zu sein; vgl. K.A. Worp in ZPE 45,1982,209 unter Nr. XXIII. Zur Ergänzung vgl. z.B. ibid. unter XXa und (zum Zusatz τῆς οἰκουμένης) XXIVb.
- 12 Am Anfang vielleicht κατὰ μηδένα τρόπ]ον; vgl. z.B. P.Köln III 157,28-29.

Handwritten text in a cursive script, likely a historical document or agreement. The text is written in a dark ink on a light-colored background. It consists of several lines of text, with some words and phrases appearing to be in a different language or dialect than the surrounding text. The script is dense and somewhat difficult to decipher due to its cursive nature and the presence of some ink blots and fading. The text is arranged in two main columns, with some lines extending across the middle. The overall appearance is that of an old, handwritten document.

b)

b) Vereinbarung zwischen Mitgliedern einer Zunft (P.Matrit. 7+8)